

Reglement betreffend Ergänzungen zum Personalreglement der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau ab 1. Januar 2023

Für die Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kreiskirchgemeinde Aarau gilt seit dem 1.1.2015 das Personalreglement der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau. Gestützt auf Art. 2 bzw. Art. 7 des Personalreglements der Landeskirche beschliesst die Kreiskirchgemeinde nachstehende Ergänzungen zur Besserstellung ihrer Mitarbeitenden.

Art. 28 Ersatz von Auslagen

«¹ Der Kirchenrat erlässt Richtlinien für die Spesenentschädigungen.

² Dieser Beschluss ist für die Mitarbeitenden der Landeskirche verbindlich. Für Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sind diese Richtlinien einzig dann verbindlich, wenn sie keine eigene Regelung getroffen haben.»

Ausführungserlass:

Die Kreiskirchgemeinde Aarau entschädigt die Auslagen gemäss eigenem Spesenreglement.

Art. 29 Kinderzulagen

«Sämtlichen Mitarbeitenden ab einem Stellenpensum von 60 Prozent wird neben den jeweils gültigen kantonalen Bestimmungen über die Kinder- und Ausbildungszulagen eine Zulage von 150 Franken pro Kind ausgerichtet.»

Ausführungserlass:

Alle Mitarbeitenden der Kreiskirchgemeinde erhalten neben der kantonalen Kinder-/Ausbildungszulage, eine Zulage von CHF 150.00 pro Kind. Die Basis zum Bezug bildet der kantonale Zulagenentscheid. Der erstmalige Anspruch beginnt mit dem kantonalen Zulagenentscheid; rückwirkend können keine Zulagen geltend gemacht werden.

Art. 32 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung

«¹ Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten durchgeführt und eine Zielvereinbarung getroffen.

² Der Kirchenrat erlässt entsprechende Richtlinien. Für Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sind diese Richtlinien einzig dann verbindlich, wenn sie keine eigene Regelung getroffen haben.»

Ausführungserlass:

Die jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten sowie die Vereinbarung von Zielen haben keine Lohnrelevanz; der Anteil der individuellen und von der Kreiskirchenpflege genehmigten Lohnerhöhung gilt für alle Mitarbeitenden mit einer Festanstellung in gleichem Mass.

Art. 40 Ferien

«¹ Den voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden steht im Kalenderjahr ein Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen zu.

² Die Anstellungsbehörde kann ab dem 60. Altersjahr 30 Ferientage gewähren.»

Ausführungserlass:

Die Kreiskirchgemeinde Aarau gewährt ab dem 60. Altersjahr 30 Ferientage.

Art. 44 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

«¹ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist bis zum 720. Tag gewährleistet, in den ersten 30 Tagen zu 100 Prozent, ab dem 31. Tag zu 80 Prozent.»

Ausführungserlass analog bereits genehmigter Version vom 30.03.2017:

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall ist bis zum 730. Tag gewährleistet, in den ersten 6 Monaten zu 100 Prozent, ab dem 7 Monat zu 80 Prozent. Taggelder werden für eine oder mehrere Erkrankungen mind. 730 Tage innerhalb von 900 Tagen bezahlt.

Sozialversicherungsbeiträge

Betrifft die Beiträge an die Pensionskasse, Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung.

Ausführungserlass:

Bei den Beiträgen an die Pensionskasse übernimmt die Kreiskirchgemeinde Aarau 60 Prozent; den Arbeitnehmenden werden 40 Prozent auf der Lohnabrechnung belastet. Die Beiträge für die Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) sowie die Beiträge für die Krankentaggeldversicherung trägt die Kreiskirchgemeinde Aarau.

Die Ausführungserlasse wurden am 28. April 2022 von der Kreiskirchenpflege Aarau und am ... von der Kreiskirchgemeindeversammlung genehmigt.